№ 169. Mittwoch den 23. Juli 1879

Strasburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich 6 mal, Morgens.
Vierteljährlicher Abonnementspreis in Strasburg bei C. B. Langer und H. Choinski 2 R.-Mk., bei allen Post-Anstalten des Deutschen Reichs 2 R.-Mk. 50 Pfennige.

Inseraten-Annahme auswärts:
Berlin: Hasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, Central-Annoncen-Bureau der deutschen Zeitungen, Bernhard Arndt, Leipzigerstr., G. L. Daube & Co. und sämmtliche Filialen dieser Firmen.

Insertionsgebühr:
die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pf.
Inseraten-Annahme in Strasburg
bei C. B. Langer und H. Choinski, sowie in Thorn in der Exped. der Thorner Ostdeutschen Ztg., Brückenstraße 10

Das neue Zolltarifgesetz.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer.
(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

(Schluß.)

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Indentität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsabgabe. Bei gebrauchten leeren Säcken, Fässern u. s. w. wird jedoch von einer Controle der Indentität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken oder andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche als zu Sammlungen eignen.

10) Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrath zu erlassenden näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der metallenen, für die bezeichneten Zwecke verwendeten Gegenstände bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6. Waaren, welche aus Staaten kommen, welche deutsche Schiffe oder Waaren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 pCt. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung angeordnet. Diese Anordnung ist dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzutheilen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt.

§ 7. 1) Für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide 2c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitläger bewilligt werden.

2) Ebenso werden bezw. können für das in Nr. 13 c des Tarifs aufgeführte Holz Transitläger ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter Nr. 13 c 1) fallenden Hölzer zeitweise aus dem Lager entnommen, und nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. 13 c 2) fallen, in das Lager zurückgeführt werden. Für Bau- und Nutzholz, welches auf Flößen eingeht, und auf Begleitschein I weiter gesendet wird, kann der Bundesrath eine Erleichterung in den allgemein vorgeschriebenen Abfertigungsformen anordnen.

3) Für Mühlenfabrikate (Nr. 25. 9. 2. des Tarifs) wird eine Erleichterung dahin gewährt, daß bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatz des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Dabei soll für die bescheinigte Ausfuhr an Mehl eine dem Ausbeuteverhältniß entsprechende Gewichtsmenge an ausländischem Getreide zollfrei gelassen werden. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung.

4) Die näheren Anordnungen (§§ 108 und 109, §§ 115 und 118 des Gesetzes vom 1. Juli 1869), insbesondere auch über die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen trifft der Bundesrath.

§ 8. Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von hundertdreißigtausend Millionen Mk. in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matricularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen. Diese Ueberweisung erfolgt vorbehaltlich der definitiven Abrechnung zwischen der Reichskasse und den Einzelstaaten auf Grund der im Artikel 30 der Reichsverfassung erwähnten Quartalsextracte und bezw. Jahresabschlüsse. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft. Insoweit der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880 die Summe von 52 651 815 Mk. übersteigt, kommt der Ueberschuß an den Matrikularbeiträgen der einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Bevölkerung in Abzug.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 12. Juli 1879.

(Zolltarif siehe Beilage.)

Deutschland.

Berlin, den 21. Juli.

— Bezüglich des Aufenthalts Sr. Maj. des Kaisers auf Schloß Mainau sind von dorten folgende Nachrichten eingetroffen: — 20. Juli. Am Sonnabend Vormittag trafen zum Besuch auf Schloß Mainau ein der Fürst und die Frau Fürstin, sowie der Erbprinz und die Frau Erbprinzessin von Hohenzollern. Abends gab der Kaiser den Hohenzollerschen Herrschaften das Geleite zum Dampfschiff, von wo dieselben nach Krauchenwies zurückkehrten.

— Heute Vormittag besuchte der Kaiser den Gottesdienst in der Schloßkirche, wo Prälat Doll die Predigt hielt. Zur Hoftafel erschien der österreichische Gesandte v. Pfusterschmid, welcher vorher dem Großherzog von Baden sein Abberufungsschreiben überreicht hatte. Abends unternahm der Kaiser eine Rundfahrt auf dem Ueberlinger See, an welcher der Fürst zu Fürstenberg, der Gesandte v. Pfusterschmid und der deutsche Botschafter in London, Graf Münster, theilnahmen, welch' letzterer sich seit Sonnabend als Gast des Großherzogs auf Schloß Mainau befindet.

— 21. Juli. Der Kaiser verläßt heute Vormittag Schloß Mainau, begiebt sich zu Dampfschiff nach Friedrichshafen zum Besuch des Königs und der Königin von Württemberg und fährt nach halbstündigem Aufenthalte bis Lindau, von wo aus die Reise heute in Rosenheim ihr Ende findet. Der Großherzog

23

Blüthen aus Ruinen.

Erzählung von E. Heine.

(Fortsetzung.)

„Reisen Sie weit, mein Herr? fragte der eine Reisende im Laufe des Gesprächs.

„Ja, nach Bremen," nickte Leo.

„Sehr gut, das ist auch mein Ziel, ich will nach Newyork."

„Wann geht das nächste Dampfschiff dorthin?" fragte Leo hastig.

Morgen geht's nach Bremerhaven und dann hoffentlich sogleich weiter, — ich reise mit der Mosel. Waren Sie schon einmal drüben?"

„Ja, längere Zeit, und möchte nun auch wieder dorthin."

Die kleine Stülpnase hob sich noch höher, um kein Wort zu verlieren, da sie zu früh für ihre Neugierde das Coupée verlassen mußte.

Endlich hielt der Zug bei Bremen; Leo fuhr in Begleitung des Fremden nach einem Hotel, um sich sogleich auf die Suche zu begeben. Sein Begleiter verschaffte ihm auf seine Bitte einen Einblick in die Passagier-Liste der „Mosel", doch keine Sidonie Leonard war darunter zu finden.

„Wen suchen Sie denn eigentlich, mein Lieber? fragte der Fremde, „vielleicht kann ich Sie dabei unterstützen."

„Ich suche eine Verwandte," versetzte Leo nach kurzem Besinnen, „ein junges Trotzköpfchen, welches aus falschem Ehrgefühl, um der Familie nicht zur Last zu fallen, ganz mutterseelen allein nach Amerika auswandern will. Mein Vater sucht bereits seit acht Tagen alle Auswanderungs-Bureau's Hamburgs nach, während ich hier in Bremen mein Heil versuchen wollte, leider wie ich fürchten muß, auch vergebens."

„Hm, die Kleine wird dergleichen vorausgesetzt und sich einen anderen Namen beigelegt haben," meinte der Herr achselzuckend.

„In der That sehr möglich", nickte Leo erregt, indem sein Auge mechanisch aufs Neue die Liste überflog und plötzlich wie erregt auf einem Namen haften blieb.

„Fräulein Leontine Arnold", las er halblaut, „das wird sie sein, es ist der Name ihrer Mutter."

„Also gefunden?" lächelte der Fremde, „hier kommt der erste Bureau-Beamte, forschen Sie ihn weiter aus, — wir treffen uns später wieder im Hotel."

Er verließ grüßend das Bureau, während der Beamte eilig vorübergehen wollte. Leo hielt ihn auf.

„Dürfte ich Sie um eine Auskunft bitten?" fragte er hastig.

„Recht gern, nur bitte ich um Eile."

„Hier in der Passagierliste steht ein Fräulein Leontine Arnold verzeichnet, war die Dame selber hier?"

Der Beamte zuckte die Achseln.

„Hier kommen zu viele Damen, mein Herr! — ich kann dergleichen unmöglich im Gedächtniß behalten. — Apropos, Herr Walter!" rief er in's Nebenzimmer hinein, „können Sie sich entsinnen, ob ein Fräulein Leontine Arnold persönlich ihre Passage auf der „Mosel" genommen hat?"

„Jawohl, die Dame löste sich selber ein Billet zweiter Cajüte."

Leo trat in das andere Zimmer.

„War sie jung und schön?" fragte er hastig.

Die Beamten sahen sich lächelnd an.

„Sie war sogar wunderschön", sagte Herr Walter, „weshalb ihr Bild mir noch in der Erinnerung lebt."

In diesem Augenblick trat ein Mann ins Zimmer, welcher sich als Hausknecht eines Hotels legitimirte und einen Brief abzugeben hatte.

„Das Fräulein bittet um Antwort", bemerkte er dabei.

Der erste Beamte öffnete den Brief und überflog ihn rasch.

„Sonderbar" sagte er halblaut, einen raschen Blick auf Leo werfend, „Fräulein Leontine Arnold liegt in Bremerhaven krank darnieder und bittet, für ihr Billet mit dem nächsten Schiffe fahren zu dürfen."

„Das ist reglementwidrig", bemerkte ein alter Beamter, der sich an dem Gespräch bisher nicht betheiligt hatte.

„Allerdings", nickte Ersterer, an ein Pult tretend, „wir dürfen eine Ausnahme nicht gestatten."

Er warf einige Zeilen auf ein Blatt Papier, couvertirte dieselben und übergab sie dann dem Hausknecht, der sich rasch damit entfernte.

Leo dankte den Herren und folgte eiligst dem Hausknecht.

„He, guter Freund," begann er, neben ihm hergehend, „wollen Sie mir einen Gefallen erzeigen?"

Der Hausknecht musterte mit Kennerblick den Fremden und meinte dann, es käme darauf an, was der Herr von ihm verlange.

Leo drückte ihm einen Thaler in die Hand.

„Ich wünsche zu wissen, in welchem Hotel in Bremerhaven die junge Dame wohnt, an welche dieser Brief gerichtet ist."

„Das kann ich leider nicht sagen und mein gnädigen Herrn erfahren Sie es gewiß nicht."

„Warum?"

„Hm, weil meine Herrschaft so zu sagen einen Narren daran gefressen hat," lachte der Hausknecht. „Hübsch genug war sie und logirt hat sie drei Tage bei uns, ehe sie nach Bremerhaven reiste, natürlich für ihr eigenes Geld, wie sie ja gar nicht nöthig hatte, da die Tour mit dem Passage-Billet schon bezahlt ist. Wird wohl eine andere Bewandniß damit haben, aber mein Herr und auch die Madame dulden kein Sterbenswörtchen darüber."

„So hat sie von Bremerhaven an Ihren Herrn geschrieben?" fragte Leo weiter.

„Natürlich, der besorgt Alles für die junge Dame, versteht sich, in Ehren."

„Bringen Sie die Antwort zur Post?"

„Alle andern Briefe wohl, aber diesen hier? — hm, das ist die Frage."

Leo ging eine Weile nachdenklich neben dem Hausknecht her.

„Wenn das Fräulein krank ist, wie ich hörte, wird meine Madame am Ende selber hinüberreisen," meinte dieser, „hier ist unser Gasthof, ich empfehle mich."

Er eilte rasch in das bezeichnete Haus. Leo folgte ihm langsam, fest entschlossen, die gefundene Spur hartnäckig zu verfolgen.

Er trat in die Parterre befindliche Wirthsstube, wo Niemand weiter als der Besitzer des Gasthofes, dem der Hausknecht soeben Rapport abstattete, anwesend war. Letzterer verrieth durch keine Miene, daß der fremde Gast, welcher sich an einem Tische niederließ und eine Flasche Wein bestellte, ihm bekannt war.

Es dunkelte bereits stark, im Zimmer wurde das Gaslicht angezündet.

„Wann geht der nächste Zug nach Geestemünde?" fragte Leo den ihn bedienenden Kellner.

„Um fünf Uhr," lautete die Antwort.

Leo blickte auf seine Uhr, dieselbe zeigte ein Viertel vor Vier. Er nahm eine Zeitung, um sich anscheinend darin zu vertiefen.

Nach einer Weile ging der Hausknecht an ihm vorüber.

„Die Madame reist mit dem Fünfuhr-Zuge nach Bremerhaven," sprach derselbe halblaut im Vorbeigehen.

(Fortsetzung folgt.)

und die Frau Großherzogin von Baden begleiten den Kaiser bis Lindau.

— Das Correspbl. des deutschen Vereins der Rheinprovinz urtheilt in einem Artikel: „Des Culturkampfs Ende“ von den Ultramontanen: „Sie ahnen, daß der moderne Staat den Culturkampf nicht nach dem Wunsche ihrer Seele beendigen kann: er kann wohl an die Stelle einiger Gesetze mildere setzen oder, wie es heißt, die Maigesetze revidiren, und wir müssen darauf hinarbeiten, daß er darin soweit gehe, als es das Staatswohl zuläßt; er kann auch einige Bischöfe in integrum restituiren, auch manche eifrige Geistliche wieder in den vorigen Stand setzen. Aber das ist für clerikale Gemüther nicht das Ziel, das sich lohnte, zu erstreben. Das System der Kirche soll siegen. Der Staat soll sich vor diesem System beugen. Das nennt man die Freiheit der Kirche. Und da tritt denn die Kluft zwischen den zwei historischen Mächten hervor, es zeigt sich die Unmöglichkeit, zwei solche Auffassungen vom Staate zu vereinigen. Unserestheils glauben wir nicht, daß der Staat von den entsetzten Bischöfen und Geistlichen etliche „in integrum restituiren“ kann. Die restituirten Personen würden sich vielleicht leider besser verhalten als vordem; aber die mißleiteten Massen würden in solcher Handlung nichts erblicken als ein pater peccavi des Staats, als das Bekenntniß, die Entfernung der Restituirten mit Unrecht vorgenommen zu haben. Und darein kann der Staat nicht willigen.

— Neben dem Unterstaatssecretär Scholz und dem Director Burchard wird zugleich noch eine neue etatsmäßige Stelle in dem Reichsschatzamt geschaffen werden. Dieselbe soll dem durch seine Thätigkeit in der Tabacksteuerfrage bekannt gewordenen ehemaligen elsaß-lothringischen Obersteuerinspector Klein, der seit längerer Zeit als Hülfsarbeiter im Reichskanzleramte beschäftigt war, übertragen werden. Herr Klein tritt seine Stelle in dem neuen Amte als Regierungsrath an. — Das Reichsschatzamt wird noch für einige Zeit in den von der Finanzabtheilung bisher benutzten Räumen des Reichskanzleramts verbleiben. Mitte nächsten Monats beginnt das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen, welches bis zum 29. August in Straßburg seine Büreaus eingerichtet haben soll, den von ihm im Reichskanzleramtsgebäude bewohnten hinteren Seitenflügel zu räumen. In den leer gewordenen Räumen soll sodann das Reichsschatzamt untergebracht werden. Durch diese Uebersiedelung wird ein Theil des Vordergebäudes frei, und hier soll die dem Staatsminister Hofmann überwiesene preußische Abtheilung für Handel und Gewerbe eine Stätte finden. Dem Vernehmen nach soll diese Uebersiedelung am 1. October vor sich gehen. An Stelle der aus dem Ministerium für öffentliche Arbeiten ausgeschiedenen Abtheilung soll sodann das neue Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen untergebracht werden.

— Die zur Aufstellung des Waarenverzeichnisses nach dem neuen Zolltarif bestimmte Commission ist nunmehr gebildet worden. An ihrer Spitze steht der Geh. Ober-Regierungsrath Keßler, ein ehemals sächsischer Beamter, der später in elsaß-lothringische Dienste trat und der Steuerdirection der Reichslande noch als Mitglied angehört, gegenwärtig aber als Reichsbevollmächtigter für die Zölle in Königsberg stationirt ist. Unter Herrn Keßler sind noch drei Zollbeamte, ein preußischer, ein bairischer und ein sächsischer mit der Aufgabe beschäftigt.

— Zur Frage der Verwaltungsreform äußert sich die „Germania“ folgendermaßen: „Den größten Widerstand setzte Fürst Bismarck der Uebertragung der Kreis- und Provinzial-Ordnung auf die Provinzen Rheinland und Westfalen entgegen, in der Anschauung, daß alsdann in den Selbstverwaltungskörpern unsere Gesinnungsgenossen das entscheidende Wort zu führen hätten. Hoffentlich wird der Reichskanzler die Sache jetzt mit anderen Augen betrachten und dem jetzigen Minister des Innern, Graf Eulenburg II., keine großen Schwierigkeiten mehr in den Weg legen.“ So hätte doch das Compromiß vielleicht noch eine gute Folge.

— Ueber die weiteren Arbeiten zur Hebung des „Großen Kurfürsten“ wird von der „Engl. Corr.“ mitgetheilt, daß es den mit den Vorarbeiten beschäftigten Tauchern gelungen sei, 87 Pontons innerhalb des Schiffes anzubringen und den durch den Zusammenstoß mit dem „Wilhelm“ verursachten Riß mit dem eigens dazu angefertigten eisernen Schilde zu schließen. Ein Versuch zur Hebung wird, falls die Witterung es gestattet, am 24. d. M. gemacht werden. Gelingt der Versuch, so soll der „Große Kurfürst, in der Bucht zwischen Folkestone und Hythe gelandet werden.

— Der „Panama Star and Herald“ bringt, entgegen den kürzlich verbreiteten Nachrichten, aus Lima die Nachricht, daß der oberste Gerichtshof von Peru die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme des deutschen Dampfers „Luxor“ angeordnet habe. Wenn die Meldung richtig ist, ständen wir vor einer Verwickelung mit Peru.

Oesterreich-Ungarn.

— Die hiesigen Blätter verzeichnen das Gerücht, der König von Spanien werde am 8. oder 10. August zum Besuche des österreichischen Kaiserhofes hier eintreffen. Bekanntlich handelt es sich bei diesem Besuch um eine Brautschau.

— Die „Montagrevue“ bespricht das Resultat der Reichsrathswahlen und sagt, so lange nicht festgestellt sei, daß die Czechischen Abgeordneten im Reichsrathe erscheinen und dort ihre Anliegen geltend machen wollen, so lange sei auch eine Veränderung im Ministerium nicht zu gewärtigen. Der Reichsrath solle um die Mitte des Monats September zusammentreten, bis dahin würden die aus der Situation sich ergebenden Modifikationen des Cabinets auch vollzogen sein.

— Das „Fremdenblatt“ hat die Mitglieder des neugewählten Abgeordnetenhauses nach Rang und Beruf classificirt. Unter den 349 Abgeordneten, welche bisher definitiv gewählt sind, giebt es 130 Adelige, darunter 9 Fürsten, 34 Grafen, 27 Barone, 35 Ritter und 25 einfache Adelige. Der Beschäftigung nach sind die Gewerbe sehr spärlich und nur durch Abgeordnete vertreten. Nach der numerischen Stärke oder vielmehr Schwäche folgen jetzt 2 Handelskammer-Secretäre, 2 Postmeister, dagegen 3 active Eisenbahn-Directoren und 1 außer Dienst, 3 Bankiers, 4 Ingenieure, 4 Aerzte und 5 Schriftsteller. Eine viel ansehnlichere Gruppe bildet der active Beamtenstand und jener außer Dienst. An der Spitze stehen 4 active Minister und 6 außer Dienst. Im Ganzen wird das neue Haus 36 Beamte beiderlei Kategorien zählen. Auch die Privatbeamten haben ihre Vertretung durch zwei Stadtsecretäre und zwei Wirthschaftsbeamte gefunden. Der Cultus und Unterricht umfaßt 21 Geistliche, darunter einen evangelischen Pfarrer und einen Rabbiner, und 17 Professoren und Lehrer unter denen sich diesmal auch ein Wanderlehrer findet. Trotz des Wahlprogrammes: Nur keine Advocaten wird auch diesmal das Haus eines hinlänglichen juridischen Beirathes sich erfreuen. Nicht weniger als 57 Advocaten werden auf der parlamentarischen Tribüne erscheinen und von 8 Notaren unterstützt werden. Dagegen zählen der Handel und die Großindustrie nur 34 Vertreter wobei die Zuckerfabrikation noch am besten davongekommen ist. Die stärkste Gruppe hat die Landwirthschaft in das Haus entsendet. 147 Grundbesitzer, Oekonomen und Landwirthe werden dem Finanzminister bei der Grundsteuer-Regulirung nach ihrer Art behilflich sein.

Budapest, 20. Juli. Baron Erlanger veröffentlicht in der Affaire des Unterstaatssecretärs Grafen Zichy eine Erklärung welche besagt Graf Zichy habe von ihm nicht 100 000 Gulden erpreßt, wie sein Gegner Asboth behauptet hatte, sondern das Haus Erlanger habe dem Grafen Zichy freiwillig 100 000 Gulden geschenkt. „Magyaroszag“, das Organ Asboths, veröffentlicht nun heute neue scandalöse Daten in dieser Angelegenheit, welche die ministerielle Stellung des Grafen Zichy vollkommen unmöglich machen.

Frankreich.

Paris, 20. Juli. Die parlamentarische Gruppe des „Appel au peuple“ faßte gestern den Beschluß, daß nach dem Tode des Prinzen Louis Napoleon der Prinz Jerome Napoleon als das Haupt der Napoleonischen Familie anzusehen sei, und daß das Prinzip des Appel au peuple aufrecht erhalten werden müsse.

— Die weltbekannte „Agentur Havas“ ist von einer Aktiengesellschaft gekauft worden, welche im Laufe der nächsten Woche das Geschäft übernehmen wird. Das Aktienkapital beträgt acht Millionen 500,000 Francs. Bei der Gründung der Gesellschaft haben sich sämmtliche bedeutende Pariser und Provinz-Journale betheiligt; der Verwaltungsrath unter dem Vorsitze Emile de Girardin's ist aus den Mitgliedern der Syndikate der Pariser und der Provinzpresse zusammengesetzt; darunter befinden sich die Direktoren des „Temps“, der „Débats“, der „Gazette de France“, des „XIX. Siècle“, des „Figaro“ u. s. w. Die Leitung behält der bisherige Mitdirektor Lebay. Die Finanzirung des Geschäftes erfolgte durch Vermittelung eines großen europäischen Bankhauses.

— Nachrichten des „B. B. C.“ zufolge scheint auch in Frankreich die Idee der Verstaatlichung der Bahnen mehr und mehr Anhänger zu finden. Selbst in parlamentarischen Kreisen gewinnt das Verstaatlichungsprincip Terrain und die Angelegenheit dürfte vielleicht in nicht allzuferner Zeit die französische Deputirtenkammer beschäftigen. Eine Commission, bestehend aus dreiunddreißig Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche niedergesetzt ist, um die Exploitations-Verhältnisse der Eisenbahnen zu studiren, hat sich mit großer Majorität für die Staatsbahnidee entschieden, mit einer Majorität, welche darauf schließen läßt, das den etwa in dieser Angelegenheit einzubringenden Gesetzentwürfen auch im Plenum kräftige Befürworter nicht fehlen werden.

Belgien.

Brüssel, 21. Juli. Der im Jesuitenkloster verhaftete Pater Nicolai ist ein Greis von mindestens 70 Jahren. Als eine Art Factotum wurde er im College zu allerhand Verrichtungen, auch bei der Bibliothek verwandt. Die Polizei fand ihn in seinem Dachstübchen schlafend. Von ihm also will van Hamme den Auftrag erhalten haben, die Placate zu schreiben. Auf seine Bemerkung, daß die Sache gefährlich sei, soll der Pater ihm gesagt haben, er könne auf dieses „gute Werk“ 50fr verwenden. Darauf hat van Hamme sich mit einem gewissen Asselberghs in Verbindung gesetzt und denselben gebeten, von einem Drohbrief, den er selber geschrieben, vier Abschriften zu machen, welche am königlichen Palais, am Stadthause, am Justizpalast und an der alten Kirche Sainte Cathérine angeschlagen werden sollten. Asselberghs, dem dafür eine Anweisung auf 50fr, zahlbar bei van Hamme oder bei Pater Nicolai, angeboten worden war, machte aber Anzeige davon bei der gerichtlichen Polizei, die dann ihre Schritte that und den Versucher dingfest machte. — Der Bischof von Tournai, Msgr. Dumont, hat abgedankt, was das größte Aufsehen erregt.

Großbritannien.

Während der letzten vierzehn Tage hat ein Fall der Verletzung der Parlamentsprivilegien die öffentliche Aufmerksamkeit stark beschäftigt. Ein Herr Grissell hatte sich erboten, gegen eine Vergütigung von zweitausend Pfund den Parlamentsausschuß, welcher den Plan einer neuen Themsebrücke zu prüfen hat, zu Gunsten einer pecuniär betheiligten Partei zu „beeinflussen.“ Der Vorsitzende dieses Ausschusses, Lord Henry Lennox, berichtete den Vorfall an das Unterhaus, und es wurde eine Untersuchungs-Commission eingesetzt. Diese hat jetzt ihre Arbeit vollendet und ihren Bericht eingereicht; darin werden die Angeschuldigten, Grissel und sein Rechtsanwalt Ward, für schuldig erkannt, die Ehre des Parlaments verletzt zu haben. Die Zeugenaussagen, so wie das Erkenntniß der Commission sind für beide Angeschuldigte compromittirend, und es heißt, daß sie beide das Weite gesucht haben.

Rußland.

— Der zeitweilige Generalgouverneur von Petersburg, General Gurko, hat eine vom 17. d. datirte Verfügung erlassen, wonach im Falle der Entdeckung geheimen Druckens oder Lithographirens von regierungsfeindlichen oder revolutionären Schriften, sowie bei dem heimlichen Verkauf oder bei jeder sonstigen Ueberlassung von Drucklettern an dritte Personen nicht nur die unmittelbar Schuldigen, sondern auch die Eigenthümer und Pächter der betreffendenden Druckereien unter vorläufiger Verhaftung mit zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen, die betreffenden Druckereien und lithographischen Anstalten aber geschlossen werden sollen.

— Die „Neue Zeit“ brachte in ihrer Nummer vom 30. Juni (12. Juli) d. J. folgende Alarmnachricht:

„Man theilt uns aus dem Gouvernement Astrachan mit, daß die Staniza Wetljanka von einem neuen Elend heimgesucht ist, nachdem sich die örtliche Bevölkerung kaum über die Epidemie beruhigt hat, welche daselbst herrschte. Der Fleckentyphus ist in ziemlich hohem Grade aufgetreten, hat aber Dank der rechtzeitigen ärztlichen Hülfe bislang nur wenige Opfer unter den Einwohnern gefordert. Die Ortsobrigkeit ergreift im Verein mit dem Chef der Kalmücken die energischsten Maßregeln, um die ausgebrochene Krankheit zu unterdrücken.“

„Diese Nachricht, bemerkt der heutige „Regierungs-Anzeiger“, entbehrt jeglicher Begründung, da sich bei der auf Veranlassung des Ministers des Innern angestellten Untersuchung erwiesen hat, daß in der Staniza Wetljanka Fälle von Erkrankungen am Fleckentyphus nicht vorgekommen sind.“

— Die russ. St. Petersburger Ztg. vom 19. d. M. schreibt: „Am vergangenen Montag, d. 2. (14.) Juli, kam im englischen Parlament die Rede auf die Expedition der russischen Truppen gegen die Turkmenen. Der Unter-Staatssekretär des Aeußeren, Bourke, gab bei dieser Gelegenheit die Erklärung ab, daß sowohl die russische Regierung, als der russische Gesandte beim englischen Hofe, Graf Schuwalow, das Londoner Kabinet benachrichtigt hätten, daß von einer Direktion unserer Truppen nach Merw nicht einmal die Rede sein könne. Wir zweifeln nicht im Mindesten, daß General Lasareff keine Instruktionen bekommen hat, gegen Merw vorzugehen. Der Kampf aber, den eine europäische Nation gegen ein Asiatenvolk zu führen hat, kann durch keine scharfmarkirten Grenzen im Voraus eingeschränkt werden. Der Krieg gegen die Turkmenen oder auch eine Expedition gegen sie, kann im Laufe der Operationen die Nothwendigkeit herbeiführen, Merw dennoch einzunehmen, ebenso wie das erwünschte Ziel auch ohne eine Bewegung gegen Merw erlangt werden kann. Uebrigens besitzen die Turkmenen nicht einmal eine solche Regierung, wie sie in Afghanistan zu finden ist, d. h. eine solche, die als Garantie dafür stehen könnte, daß die Turkmenen — auch ohne die Einnahme von Merw — ihren Verpflichtungen gegen Rußland nachkommen würden. Folglich darf die Frage in Betreff Merws nur durch den Grad der Einschüchterung gelöst werden, den der Erfolg der russischen Waffen auf die Turkmenen ausüben wird.“

— Zur Abwehr gegen die deutschen Schutzzölle schlägt die russische „St. Petersburger Zeitung“ folgende drei Maßregeln vor: 1) Die russischen Frachten an Deutschland vorbei und andern Häfen Westeuropas zuzuführen. Hierin gehen uns die Schweden mit gutem Beispiel voran. Lübeck steht Schweden ebenso offen, als Rußland und doch bringen die schwedischen Schiffer ihre Ladungen direct nach Holland, Frankreich und England, wodurch sie den kostspieligen Dienstleistungen der deutschen Kommissionäre — deren Verdienst größer ist, als auf den ersten Blick scheinen sollte, entgehen. An russischen und finnländischen Waaren aber ist, nach dem Bericht unseres Generalkonsuls Bucharow, in Lübeck im Jahre 1877 für eine Summe von 13 Mill. Rubel eingelaufen, wobei zu bemerken, daß der jährliche Import in Lübeck in stetem Steigen begriffen ist. Im Uebrigen wird der Wunsch ausgedrückt, daß die Berichte der übrigen russischen General-Consuln, die eine wahre Fundgrube von statistischem Material bilden, ähnlich dem Berichte des Herrn Bucharow veröffentlicht werden möchten. 2) Die Flußsysteme des westlichen Rußlands, sowie die Eisenbahnverbindungen sollen in den Stand gesetzt werden, den russischen Export von Memel, Königsberg und Danzig abzulenken, und ihm den Weg nach unsern baltischen Häfen Libau, Windau, Riga und Pernau zu eröffnen. 3) Müßte der Seehandel auf dem baltischen Meere so kräftig als möglich unterstützt werden, und zwar namentlich sowohl durch eine Erweiterung und bequeme Einrichtung der Waarenlager, als durch eine rechtzeitige, reichliche Zufuhr von Export-Artikeln.

Serbien.

Belgrad, 19. Juli. General Belimarcovic ist zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Wien ernannt woroen.

Türkei.

Konstantinopel, 21. Juli. Dem Vernehmen nach hat der Sultan das Regierungsprogramm Kheyreddin Paschas genehmigt und wird die Kabinetskrisis damit als beendet angesehen. Laut amtlicher Meldung ist bis zur Wiedergenesung des erkrankten Großvezirs Kheyreddin Pascha Djevdet Pascha zum Präsidenten des Ministerraths ernannt worden.

— Unterm 17. d. wird der „Pol. Corr.“ aus Konstantinopel gemeldet, daß fortwährend beträchtliches türkisches Kriegsmaterial an die griechische Grenze befördert und auch mit der Entlassung der Reserve-Redifs bis zur Lösung der griechischen Grenzregulirungsfrage inne gehalten werde. Nach einem ausführlichen Berichte, welcher der „Pol. Corr.“ aus Janina, 7. Juli, zugeht, ist der ganze Grenzstrich von Epirus und Thessalien in einer Breite von 4—6 Meilen durch Insurgentenbanden unsicher gemacht. Im Monat Juni haben 14 Gefechte und Scharmützel, in den wenigsten Fällen mit Erfolg für die Truppen, stattgefunden. Obgleich man in türkischen Regierungskreisen die Anstifter dieser Insurrection auf griechischem Boden vermuthet, vermeidet man doch in der Regierungspresse, die griechische Regierung für die Anstiftung der Unruhen direct verantwortlich zu machen. Jedenfalls scheint man sich in Konstantinopel den Ernst der Situation klar gemacht zu haben und entschlossen zu sein, die derselben entsprechenden Maßregeln nicht zu versäumen.

Italien.

— Das neue italienische Kabinet Cairoli vertheidigt im Prinzip mit Bestimmtheit die völlige Aufhebung der Mahlsteuer will jedoch um das Gleichgewicht im Staatshaushalte zu wahren, diese Aufhebung von der gleichzeitigen Bewilligung gewisser anderer Steuern abhängig gemacht wissen. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die Vorlagen über die Alkoholtaxen und den Einregistrirungsstempel in Betracht. Der Konseilpräsident hat nun auch die Deputirtenkammer zu bestimmen vermocht, sich seiner Ansicht anzuschließen, sodaß die leidige Mahlsteuerfrage anscheinen ihre Lösung gefunden hat, wenn anders nicht im Senate neue Schwierigkeiten entstehen sollten. Es liegt hierüber folgende telegraphische Mittheilung vor:

Rom, 19. Juli. Nachdem Farini in der Deputirtenkammer unter Dankesworten für seine Wiederwahl das Präsidium von Neuem übernommen hatte, wurde der Gesetzentwurf über die Alkoholtaxen berathen und schließlich

Beilage zu Nr. 169 der Strasburger Zeitung.

Mittwoch den 23. Juli 1879.

Zolltarif.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in 3. Berathung.)

1) Abfälle: a. Abfälle von Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung, von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte, alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.

b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechten; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Klee; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art frei.

Anmerkung zu b.: An sich zollpflichtige Düngungsmittel, künstliche, und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß und letzteres nur unter der Controle der Verwendung zollfrei zugelassen.

c. Lumpen aller Art: Papierspäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie. Anmerkung: Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und Baumwollenwaaren:

A. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte gefärbte frei.
B. Baumwollenwatte 100 kg 1,50 Mk.
C. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:
1) eindrähtiges roh
a. bis zur Nr. 17 englisch 100 kg 12 Mk.
b. über Nr. 17 bis Nr. 45 engl. 100 kg 18 Mk.
c. über Nr. 45 bis Nr. 60 engl. 100 kg 24 Mk.
d. über Nr. 60 bis Nr. 79 engl. 100 kg 30 Mk.
e. über Nr. 79 engl. 100 kg 36 Mk.
2) zweidrähtiges, roh
a. bis zur Nr. 17 engl. 100 kg 15 Mk.
b. über Nr. 17 bis Nr 45 engl. 100 kg 21 Mk.
c. über Nr. 45 bis Nr. 60 engl. 100 kg 27 Mk.
d. über Nr. 60 bis Nr. 79 engl. 100 kg 33 Mk.
e. über Nr. 79 engl. 100 kg 33 M..
3) ein- und zweidrähtiges, gebleicht oder gefärbt
a. bis zur Nr. 17 engl. 100 kg 24 Mk.
b. über Nr. 17 bis Nr. 45 engl. 100 kg 30 Mk.
c. über Nr. 45 bis Nr. 60 engl. 100 kg 36 Mk.
d. über Nr. 60 bis Nr. 79 engl. 100 kg 42 Mk.
e. über Nr. 79 engl. 100 kg 48 Mk.
4) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht, gefärbt 100 kg 48 Mk.
5) mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accommodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden 100 kg 70 Mk.
6) Dochte ungewebte 100 kg 24 Mk.

D. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren:
1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) dichte Gewebe mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete; Tüll, roh und ungemustert, 100 kg 80 Mk.
2) gebleichte, dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete 100 kg 100 Mk.
3) alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene, dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte,) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden 100 kg 120 Mk.
4) Gardinenstoffe, gebleicht und appretirt 100 kg 230 Mk.
5) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen sind 100 kg 200 Mk.
6) Spitzen und alle Stickereien 100 kg 250 Mk.

Anmerkungen zu d:
1) Baumwollene Fischnetze neu 100 kg 3 Mk.
2) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 cm. lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden 100 kg 10 Mk.
3) Rohe Gewebe für Schmirgelleinen und für Schmirgeltuchfabriken auf Erlaubnißschein unter Controle, ingleichem Schmirgeltuch frei.

4) Blei, auch mit Spießglanz, Zink oder Zinn legirt, auch Waaren daraus:
a. rohes Blei, Bruchblei; Blei-, Silber- und Goldglätte frei.
b. gewalztes Blei; Buchdruckerschriften 100 kg 3 Mk
c. grobe Bleiwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 kg 6 Mk.
d. feine Bleiwaaren, auch lackirte, ingleichem Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Metallen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 24 Mk.

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

A. grobe: 1) Bürsten und Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack 100 kg. 4 Mk.
2) andere, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack 100 kg 8 Mk.
B. feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 24 Mk.

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

A. Aether aller Art, Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter B und I. begriffenen; Essenzen, Extracte, Tincturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichnenkreide 100 kg 20 Mk.
B. Wachholderöl, Rosmarinöl 100 kg 12 Mk.
C. Oxalsäure und oxalsaures Kali; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali 100 kg 8 Mk.
D. Aetzkali, Aetznatron; Oelfirniß 100 kg 4 Mk.
E. Alaun; Buchdruckerschwärze; Chlorkalk; Farbholzextracte Gelatine; Kitte; Leim; Ruß; Schuhwichse; Siegellack; Tinte und Tintenpulver; Wagenschmiere; Zündwaaren 100 kg 3 Mk.
F. Soda, calcinirte; doppeltkohlensaures Natron 100 kg 1,50 Mk.
G. Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda; Potasche 100 kg 1,50 Mk.
H. Wasserglas 100 kg. 1 Mk.
I. Rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medicinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker und Farbewaaren, alle diese Gegenstände insoweit sie nicht vorstehend unter A bis H oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Theeröle; Terpentinöl; Harzöl; Thieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Schießpulver; Weinhefe, trockene und teigartige frei.

6. Eisen und Eisenwaaren:

A. Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt 100 kg 1 Mk.
B. schmiedebares Eisen, (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben mit Einschluß des façonnirten; Randkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen: Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen 100 kg 2,50 Mk.

Anmerkungen zu 6 B.:
1) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Jugots 100 kg 1,50 Mk.
2) Schmiedbares Eisen in Stäben für Kratzenfabriken auf Erlaubnißschein ohne Controle 100 kg 0,50 Mk.

C. Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:
1) rohe 100 kg 3 Mk.
2) polirte, gefirnißte, lackirte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite 100 kg 5 Mk.
D. Draht, auch verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, polirt oder gefirnißt 100 kg 3 Mk.
E. Eisenwaaren:
1) ganz grobe:
a. aus Eisenguß 100 kg. 2,50 Mk.
b. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile; Anker, Ketten, und Drahtseile, Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder, Puffer, Kanonenrohre, Ambose, Schraubstöcke, Winden, Hakennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen 100 kg 3 Mk.
c. gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen 100 kg 5 Mk.
2) grobe:
a. anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz 100 kg 6 Mk.
b. abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit, oder emaillirt, jedoch weder polirt noch lackirt; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Aexte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Thurmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad-, und Drahtschrauben, Zangen, gegreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln 100 kg. 10 Mk.
c. Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge 100 kg 15 Mk.

Anmerkung zu e 2: Ketten und Drahtseile zur Ketten-Schleppschiffahrt und Tauerei frei.

3) feine:
a. aus feinem Eisenguß, als leichtem Ornamentguß, polirtem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;
b. aus schmiedbarem Eisen, polirt oder lackirt: Messer, Scheeren Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w., alle diese Gegenstände anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 24 Mk.
c. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Gewehre aller Art 100 kg 60 Mk.

7) Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch unbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, edle Metalle gemünzt, in Barren und Bruch frei.

8) Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfalle 100 kg 1 Mk.

9) Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:

A. Weizen, Roggen, Hafer und Hülsenfrüchte, sowie nicht besonders genannte Getreidearten 100 kg 1 Mk
B. Gerste, Mais und Buchweizen 100 kg 0,50 Mk.
C. Malz 100 kg 1,20 Mk.
D. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel 100 kg 3 Mk.
E. Raps und Rübsaat 100 kg 0,30 Mk.
F. Erzeugnisse des Landbaues, anderweitig nicht genannt frei.

10) Glas und Glaswaaren:

A. grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren, und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden. 100 kg 3 Mk.
B. weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern 100 kg 8 Mk. Brutto.
C. Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:
1) bis 120 cm 100 kg 6 Mk.
2) über 120 bis 200 cm 100 kg 8 Mk.
3) über 200 cm 100 kg. 10 Mk.
D 1) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes 100 kg. 3 Mk.
2) Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes, auch farbiges; belegtes aller Art 100 kg 24 Mk. Brutto.
E. Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes gemustertes Glas, insoweit es nicht unter D. und F. fällt 100 kg. 24 Mk.

Anmerkung zu E.: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt 100 kg 4 Mk.

F. farbiges mit Ausnahme des unter A., D. und E. begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 30 Mk.

Anmerkung zu F.: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern 100 kg 10 Mk.

11. Haare von Pferden und Menschen sowie Waaren daraus; Federn und Borsten:

A. Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; Oeltücher; rohe Bettfedern frei.
B. Geflechte von Pferdehaaren; Gewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, 100 kg 48 Mk.
C. Menschenhaare, roh, oder in der unter A. bezeichneten weiteren Bearbeitung 100 kg 100 Mk.
D. Perrückenmacher- und andere Arbeiten aus Haaren und Haarimitationen 100 kg 200 Mk.
E. Schreibfedern (Federspulen), rohe; Schmuckfedern nicht unter G. begriffen 100 kg 3 Mk.
F. Schreibfedern gezogen; Bettfedern gereinigt und zugerichtet 100 kg 6 Mk.
G. zugerichtete Schmuckfedern 100 kg 300 Mk.

12. Häute und Felle:

A. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung; rohe, behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, auch enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet frei.
B. Felle zur Pelzwerk- [Rauchwaaren-] Bereitung, frei.

13) Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus:

A. Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig; Holzkohlen; Korkholz auch in Platten und Scheiben; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt frei.
B. Holzborke und Gerberlohe 100 kg 0,50 Mk.
C. Bau- und Nutzholz:
1) roh und blos mit der Axt vorgearbeitet 100 kg 0,10 Mk.
oder 1 Festmeter 0,60 Mk.
2) gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 100 kg 0,25 Mk.
oder 1 Festmeter 1,50 Mk.
D. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournirten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gefirnißt; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes 100 kg 3 Mk.
E. Holz in geschnittenen Fourniren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile 100 kg 6 Mk.
F. hölzerne Möbel und Möbelbestandtheile, nicht unter D. und G. begriffen, auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porcellan, andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, Wagnerarbeiten und grobe Korbflechterwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, gefirnißt oder auch in einzelnen Theilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournirte Parquetbodentheile, uneingelegt; grobe Korkwaaren, (Streifen, Würfel- und Rindenspunde); grobes ungefärbtes Spielzeug; Fischbein in Stäben 100 kg 10 Mk.
G. feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, sowie überhaupt alle unter D, E, F und H nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpadd, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr 20 fallen; Holzbronce 100 kg 30 Mk.
H. gepolsterte Möbel aller Art:
1) ohne Ueberzug 100 kg 30 Mk.
2) mit Ueberzug 100 kg 40 Mk

14) Hopfen 100 kg 20 Mk. Brutto.

15) Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.

A. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
1) musikalische 100 kg 30 Mk.
2) astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalisch frei.
B. Maschinen:
1) Locomotiven, Locomobilen 100 kg 8 Mk.
2) andere, und zwar je nachdem der überwiegende wiegende Bestandtheil gebildet wird
a. aus Holz 100 kg 3 Mk.
b. aus Gußeisen 100 kg 3 Mk.
c. aus schmiedbarem Eisen 100 kg 5 Mk.
d. aus anderen unedlen Metallen 100 kg 8 Mk.

Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau frei.

3) Kratzen u. Kratzenbeschläge 100 kg 36 Mk.
C. Wagen und Schlitten:
1) Eisenbahnfahrzeuge:
a. weder mit Leder noch mit Polsterarbeit von Werth 6 pCt.
b. andere von Werth 10 pCt.
2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit Stück 150 Mk.
D. See- und Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel Stück frei.

Anmerkung: Alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffs-Utensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke unterliegen den für diese Gegenstände festgestellten Zollsätzen.

16) Kalender frei.

17. Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:

A. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt, Kautschukhornmasse (Hartgummi), auch polirt oder mit eingepreßten Dessins versehen in Platten, Stäben, Röhren oder dergleichen.
B. Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschukplatten; aufgelöster Kautschuk, 100 kg 3 Mk.
C. grobe Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, Hartgummiwaaren, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, übersponnene Kautschukfäden 100 kg 40 Mk.
D. Feine Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 60 Mk.
E. Gewebe aller Art mit Kautschuk überzogen, getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder mit eingeklebten Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Strumpf- und Posamentierwaaren in Verbindung mit Kautschukfäden 100 kg 90 Mk.

Anmerkungen zu E.: 1) Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken beide auf Erlaubnißschein unter Controle frei.
2) Schläuche aus Hanf, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, in Verbindung mit Kautschuk 100 kg 24 Mk.

18. Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren

A. Von Seide oder Florseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; gestickte und Spitzenkleider 100 kg 900 Mk.
B. Von Halbseide 100 kg 450 Mk.
C. Andere, soweit sie nicht unter D. und E. genannt sind 100 kg 300 Mk.
D. Von Geweben, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien 100 kg 130 Mk.
E. Leibwäsche, leinene und baumwollene 100 kg 150 Mk.
F. Hüte:
1) seidene Herrenhüte (Cylinder) garnirt und ungarnirt 100 kg 300 Mk.
2) Herrenhüte aus Filz, garnirt und ungarnirt 100 kg 180 Mk.
3) Damenhüte, garnirt 1 Stück 1 Mk.
4) Hüte, nicht besonders benannte, garnirt und ungarnirt 1 Stück 0,20 Mk.
G. künstliche Blumen:
1) Blumen, fertige, aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen 100 kg 300 Mk.
2) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele 2c. ohne Verbindung untereinander 100 kg 120 Mk.

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus:

A. Kupfer in rohem Zustande oder als Bruch; Kupfer- und andere Scheidemünzen frei.
B. geschmiedet oder gewalzt in Stangen und Blechen; auch Draht und Telegraphenkabel 100 kg 12 Mk.
C. in Blechen und Draht plattirt 100 kg 28 Mk.
D. Waaren und zwar:
1) grobe Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech und Drahtgewebe 100 kg 18 Mk.
2) andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 D. 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen 100 kg 30 Mk.
3) aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxus-Gegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronce, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 60 Mk.

20. Kurze Waaren, Quincaillerieen 2c.:

A. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber 100 kg 600 Mk.
B. 1) Waaren, ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpadd, aus unedlen echt vergoldeten und versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen;
2) feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen;
3) Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art, feine bossirte Wachswaaren 100 kg 200 Mk.

Anmerkung zu B 1.: Elfenbeinstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 B 1. 100 kg 30 Mk.

C. 1) unechtes Blattgold und Blattsilber;
2) Brillen, Operngucker; Wachsperlen; Regen- und Sonnenschirme;
3) Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind 100 kg 120 Mk.

21. Leder und Lederwaaren:

A. Leder aller Art, mit Ausnahme des unter B genannten, ungefärbtes; gefärbtes Juchtenleder; Pergament; Stiefelschäfte 100 kg 18 Mk.
B. Sohlleder, sowie Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Corduan; Maroquin; Saffian; gefärbtes Leder, mit Ausnahme des unter A. genannten lackirtes Leder 100 kg 36 Mk

Anmerkung zu B.: Halbgare, sowie bereits gegerbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle 100 kg 3 Mk.

C. Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 50 Mk.

D. feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Maroquin, Brüsseler oder dänischem Leder, von sämischweißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art 100 kg 70 Mk.

Anmerkung zu c. und d. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem, unbedrucktem Wachstuch werden wie grobe, Waaren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet un dergl. wie feine Lederwaaren behandelt.

e. Handschuhe 100 kg 100 Mk.

22) Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:

A. Garn, mit Ausnahme des unter b. genannten:
1) bis Nr. 5 engl. 100 kg 3 Mk.
2) über Nr. 5 bis Nr. 8 engl. 100 kg 5 Mk.
3) über Nr. 1 bis Nr. 20 engl. 100 kg 6 Mk.
4) über Nr. 20 bis Nr 35 engl. 100 kg 9 Mk.
5) über Nr. 35 engl. 100 kg 12 Mk.

Anmerkung zu a:
Jute, Manillahanf und Cokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt frei.

B. gefärbtes, bedrucktes, gebleichtes Garn:
1) bis Nr. 20 engl. 100 kg 12 Mk.
2) über Nr. 20 bis Nr. 35 engl. 100 kg 15 Mk.
3) über Nr. 35 engl. 100 kg 20 Mk.

C. Zwirn aller Art 100 kg 36 Mk.

D. Seilerwaaren, ungebleichte, gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; grobe, ungefärbte Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute und ähnlichen Fasern 100 kg 6 Mk.

E. Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:

1) bis 16 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm 100 kg 6 Mk.

2) mit 17 bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm; feine, sowie alle gefärbten Fußdecken aus Manillahanf-, Cocos-, Jute- und ähnlichen Fasern 100 kg 12 Mk.

3) mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm, Seilerwaaren, gefärbte und gebleichte mit Ausnahme der unter d. genannten 100 kg 24 Mk.

4) mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm 100 kg 36 Mk.

5) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm 100 kg 60 Mk.

F. Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:

1) bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebfläche von 4 qcm 100 kg 60 Mk.

2) mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf einer quadratischen Gewebfläche von 4 qcm 100 kg 120 Mk.

G. Damast aller Art; verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel aller Art 100 kg 60 Mk.

H. Bänder, Borten, Franzen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Stickereien, Strumpfwaaren; Gespinnste, und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden 100 kg 100 Mk.

I. Zwirnspitzen 100 kg 600 Mk.

23) Lichte 100 kg 15 Mk

24) Literarische und Kunstgegenstände:

A. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte), Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien frei.

B. gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauche für den Druck auf Papier frei.

C. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten, Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen frei.

25. Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:

A. Bier aller Art, auch Meth 100 kg 4 Mk.

B. Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen 100 kg 48 Mk.

C. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe 100 kg 42 Mk.

Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der baierisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 15 kg einschlüssig in einem Transporte 100 kg 3 Mk.

D. 1) Essig aller Art in Fässern 100 kg 8 Mk.
2) Essig in Flaschen und Kruken 100 kg 48 Mk.

E. Wein und Most, auch Cider und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1) in Fässern eingehend 100 kg 24 Mk.
2) in Flaschen eingehend 100 kg 48 Mk.

F. Butter, auch künstliche 100 kg 20 Mk.

Anmerkung zu F.: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung. frei.

G. 1) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextract, Tafelbouillon 100 kg 12 Mk.

2) Fische, nicht anderweit genannt 100 kg 3 Mk.

Anmerkung zu G. 1: Einzelne Stücke ausgeschlachteten frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung frei.

H. Früchte (Südfrüchte):

1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen 100 kg 12 Mk.

Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mk. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart der Beamten weggeworfen werden.

2) Feigen, Korinthen, Rosinen 100 kg 24 Mk.

3) getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen 100 kg 30 Mk.

I. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt 100 kg 50 Mk.

Anmerkung zu I. Gewürze zur Darstellung ätherischer Oele auf Erlaubnißschein unter Controle frei.

K. Heringe, gesalzene 1 Faß (Tonne) 3 Mk.

Anmerkungen: 1) Gesalzene Heringe in nicht landesüblicher Verpackung werden mit 2 Mk. für 100 kg verzollt.

2) Gesalzene Heringe, zu Dünger bestimmt, nach vorgängiger Denaturirung frei.

L Honig 100 kg 3 Mk.

M. 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorie) 100 kg 40 Mk.
2) Kaffee, gebrannter 100 kg 50 Mk.
3) Cacao in Bohnen 100 kg 35 Mk.
4) Cacaoschalen 100 kg 12 Mk.

N. Caviar und Caviar-Surrogate 100 kg 100 Mk.

O. Käse aller Art 100 kg 20 Mk.

P. 1) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade, Chocolade-Surrogate: mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische, zubereiteteter Senf; Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses 100 kg 60 Mk.

2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht; frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrod, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien 100 kg 4 Mk.

Q. 1) Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka 100 kg 6 Mk.

2) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) 100 kg 2 Mk.

Anmerkung zu Q. 2. Mengen von nicht mehr als drei kg für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuerkennenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, frei.

R. Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen 100 kg Brutto 24 Mk.

S. Reis, geschälter und ungeschälter 100 kg 4 Mk.

Anmerkung: Reis zur Stärkefabrication unter Controle 100 kg 1,20 Mk.

T. Salz, (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz,) sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt 100 kg 12,80 Mk.

Anmerkung: Salz, seewärts eingehend 100 kg 12 Mk.

U. Syrup*)

V. Tabak!

1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen 100 kg 85 Mk.

2) fabricirter Tabak:
a Cigarren u. Cigarretten 100 kg 270 Mk.
b. anderer 100 kg 180 Mk.

W. Thee 100 kg 100 Mk.

X. Zucker.*)

26. Oel, anderweit nicht genannt, u. Fette:

A. Oel:

1) Oele aller Art in Flaschen oder Krügen 100 kg 20 Mk.

2) Speiseöl, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecken-, Sonnenblumenöl in Fässern 100 kg 8 Mk.

3) Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt frei.
4) anderes Oel in Fässern 100 kg 4 Mk.
5) Palm- und Kokusnußöl, festes 100 kg 2 Mk.

B. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen frei.

C. Fette:

1) Schmalz von Schweinen und Gänsen 100 kg 10 Mk.

2) Stearin, Palmitin, Paraffin, Wallrath, Wachs 100 kg 8 Mk.

3) Fischspeck, Fischthran 100 kg 3 Mk.
4) anderes Thierfett 100 kg 2 Mk.

27. Papier und Pappwaaren:

a. ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen frei.

b. ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrication aus Holz, Stroh, Esparto oder andern Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe, mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe, Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien; Schleif- und Polirpapier; Fliegen- und Gichtpapier 100 kg 1 Mk.

C. Packpapier, nicht unter B und D begriffen, ungeglättet 100 kg 4 Mk.

D. Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe; Preßspäne 100 kg 6 Mk.

E. Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, auch lithographirtes, bedrucktes, liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe 100 kg 10 Mk.

F. 1) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt 100 kg. 4 Mk.

2) Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse, Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter f. 1 oder unter f. 3 begriffen 100 kg. 12 Mk.

3) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, Papier-Tapeten 100 kg. 24 Mk.

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a. überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dergl. 100 kg. 150 Mk.

b. fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze 100 kg. 6 Mk.

29. Petroleum. Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt 100 kg. 6 Mk.

Anmerkungen: 1) Der Bundesrath ist befugt, Mineralöl, welches für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtölfabrikation bestimmt ist, unter Controle der Verwendung vom Eingangszoll frei zu lassen.

2) der Bundesrath ist befugt, die Verzollung von Petroleum nach der Stückzahl der Gebinde (Barrels) unter Vorschrift eines Zollsatzes, welcher dem Maximalgewicht der handelsüblichen Gebinde entspricht zuzulassen.

30. Seide und Sedenwaaren:

A. Seiden-Cocons; Seide abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide frei.

B. Seidenwatte 100 kg 24 Mk.

C. Seide und Floretseide gefärbt; Lacets 100 kg 36 Mk.

D. Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt 100 kg 100 Mk.

E. Waaren aus Seide oder Flaretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide 100 kg 600 Mk.

Anmerkung zu E.: Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert 100 kg 250 Mk.

F. alle nicht unter E begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen 100 kg 300 Mark

Anmerkungen: 1) Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnste von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinewand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden 100 kg 10 Mk.

2) Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden, oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.

31. Seife und Parfümerien:

A. Schmierseife 100 kg 5 Mk.

B. feste Seife, soweit sie nicht unter C. fällt 100 kg 10 Mk.

C. Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.; parfümirte Seife aller Art 100 kg 30 Mk.

D. wohlriechende Fette, wohlriechende fette Oele, wohlriechende, nicht alkoholartige Wasser in unmittelbaren Umschließnngen von mindestens 10 kg 100 kg 20 Mk.

E. alle übrigen Parfümerien 100 kg 100 Mk.

32. Spielkarten, neben der inneren Abgabe 100 kg brutto 60 Mk.

33. Steine und Steinwaaren:

A. Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen frei.

B. Dachschiefer, rohe Schieferplatten und roher Tafelschiefer 100 kg 0,50 Mk.

C. Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, alle diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 60 Mk,

D. andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen:

1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack; gespaltene, gesägte oder sonst bearbeitete Schieferplatten, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten 100 kg 3 Mk.

2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 24 Mk.

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen frei.

35. Stroh- und Bastwaaren:

A. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre gefärbte und ungefärbte 100 kg 3 Mk.

B. Strohbänder 100 kg 18 Mk.

C. alle nicht unter A und D begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte; Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in A und C genanten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 kg 24 Mk.

D. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span
1) ohne Garnitur 1 Stück 0,20 Mk.
2) mit Garnitur 1 Stück 0,40 Mk.

Anmerkung zu D: Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten, aus Sparterie, sowie aus Geflechten von sogenannter Baumwollensparterie und Stroh werden wie Strohhüte behandelt.

E. Sparterie aller Art 100 kg 90 Mk.

36. Theer; Pech, Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer) frei

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweitig genannt:

A. Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt; frische Fische, ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen frei

B. Eier von Geflügel 100 kg 3 Mk.

38. Thonwaaren:

A. gewöhnliche Mauersteine; feuerfeste Steine; Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt frei

B. glasirte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta; Schmelztiegel; glasirte Röhren, Muffeln, Kapseln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasirtes Töpfergeschirr 100 kg 1 Mk.

C. andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porcellan und porcellanartigen Waaren:

1) einfarbig oder weiß, feine Waaren aus Terracotta 100 kg 10 Mk.

2) zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 16 Mk.

D. Porcellan und porcellanartige Waaren (Parian, Jaspis u. s. w.)

1) weiß 100 kg 14 Mk.

2) farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen 100 kg 30 Mk.

39. Vieh:

A. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel 1 Stück 10 Mk.

Anmerkurg zu a.
Füllen, welche der Mutter folgen frei.

B. Stiere und Kühe 1 Stück 6 Mk.
C. Ochsen 1 Stück 20 Mk.
D. Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren 1 Stück 4 Mk.
E. Kälber unter 6 Wochen 1 Stück 2 Mk.
F. Schweine 1 Stück 2,50 Mk.
G. Spanferkel unter 10 kg 1 Stück 0,30 Mk.
H. Schafvieh 1 Stück 1 Mk.
I. Lämmer 1 Stück 0,50 Mk.
K. Ziegen frei.

40) Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet:

A. grobes unbedruktes Wachstuch (Packtuch) 100 kg 12 Mk.

B. anderes, auch Ledertuch; Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) 100 kg 30 Mk.

C. Wachsmusselin, Wachstaffet 100 kg 50 Mk.

41) Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus:

A. Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt frei.

B. gekämmte Wolle 100 kg. 2 Mk.

C. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:

1) aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art; Watten 100 kg 3 Mk.

2) Genappes-, Mohair-, Alpakagarn:

a. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; doublirtes ungefärbt 100 kg. 3 Mk.

b. doublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes ungefährbt oder gefärbt 100 kg 24 Mk.

3) anderes Garn:
a. roh, einfach 100 kg 8 Mk.
b. roh, doublirt 100 kg 10 Mk.
c. gebleicht oder gefärbt, einfach 100 kg 12 Mk.
d. gebleicht oder gefärbt, doublirt; drei- oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt 100 kg 24 Mk,

D. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:

1) Tuchleisten frei

2) grobe unbedruckte, ungefärbte Filze 100 kg 3 Mk.

3) Fußdecken, welche gefärbte oder ungefärbte Garne aus Rindviehhaaren enthalten, 100 kg 24 Mk.

4) unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien 100 kg 100 Mk.

5) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren, soweit sie nicht zu Nr. 7 gehören 100 kg 135 Mk.

6) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Plüsche, Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden 100 kg 150 Mk.

7) Spitzen, Tülle und Stickereien, sowie gewebte Shawltücher, welche drei oder vier Farben haben 100 kg 300 Mk.

8) gewebte Shawltücher mit fünf oder mehr Farben 100 kg 450 Mk.

42. Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt, und Waaren daraus:

A. rohes Zink; Bruchzink frei
B. gewalztes Zink 100 kg 3 Mk.

C. grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht 100 kg 6 Mk.

D. feine Zinkwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 kg 24 Mk.

43 Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus:

A. rohes Zinn; Bruchzinn frei
B. gewalztes Zinn 100 kg 3 Mk.

C. grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht 100 kg 6 Mk.

D. feine Zinnwaaren, auch lackirte; ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. 100 kg 24 Mk.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrup sind durch das die Zuckerbesteuerung betreffende Gesetz vom 26. Juni 1869 bestimmt und betragen von:

1) raffinirtem Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesraths bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 100 kg 30 Mk.

2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört 100 kg 24 Mk.

3) Syrup 100 kg 15 Mk.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2 aufgeführten Eingangszolle.

4) Melasse, unter Controle der Verwendung zur Branntweinbereitung frei.

Gerichts-Zeitung.

Obertribunals-Erkenntniß. Werden von einem hypothekarisch beliehenen Grundbesitz Parzellen getrennt und dieselben von den Landwirthen sodann selbstständig bewirthschaftet, so bleibt nach einem Erkenntniß des Ober-Tribunals, III Senat, vom 23. Mai 1879 jedes der Trennstücke für die ganze Hypothekenforderung haftbar, falls bei der Abschreibung der getrennten Theile auf diese eine rechtserhaltende Protestation eingetragen wird.

-- In Bezug auf die Aufhebung, so wie die Cession eines Wohnungs-Miethvertrages hat das Ober-Tribunal, IV. Senat, durch Erkenntniß vom 20. Mai 1879, im Gegensatz zu dem Kammergericht, folgende bemerkenswerthe Rechtssätze ausgesprochen: 1) Durch die Cession des Miethsrechts seitens des Miethers an einen Andern werden sowohl die Rechte, als auch die correspondirenden Pflichten des bisherigen Miethers an seinen Nachfolger übertragen, und die Annahme der Cession erfolgt durch die Mitunterschrift des Cessionars oder durch die stillschweigende Annahme der Cessionserklärung des Cedenten. 2) Wird ein auf schriftlichem Vertrage beruhendes Miethsverhältniß mündlich zum vertragsmäßigen Termin gekündigt und die Wohnung sodann entsprechend der Kündigung geräumt, so ist diese Form der Aufhebung des schriftlichen Miethsvertrages gültig.

Für Redaktion und Verlag verantwortlich: J. G. Weiß in Thorn. Druck der Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung (M. Schirmer) in Thorn.

mit einem Zusatze angenommen, wonach der fragliche Gesetzentwurf erst dann in Kraft treten soll, wenn die Gesetzentwürfe, betreffend die Abschaffung der Mahlsteuer für die niederen Getreidesorten und die allmälige Herabsetzung der Mahlsteuer für die feineren Getreidesorten Gesetzeskraft erlangt haben. Die Annahme des ersten Theils des Zusatzes erfolgte erfolgte einstimmig, diejenige des zweiten Theils (wenn der Gesetzentwurf über allmälige Herabsetzung der Mahlsteuer für feinere Getreidesorten Gesetzeskraft erlangt habe) mit 138 gegen 67 Stimmen.

Provinzielles.

□ **Neumark**, 21. Juli. Endlich soll das hiesige Kloster Lonk doch eine Verwendung finden! Die königl. Regierung beabsichtigt, aus demselben eine Korrectionsanstalt zu machen und hat zu diesem Zwecke einen Situationsplan vom hiesigen Landrathsamt eingefordert. — Die durch den Tod des Oberförsters Dahrenstädt erledigte Oberförsterstelle Lonkorz ist dem Oberförster Triepke aus Eisenbrück verliehen worden. — Die Robert Reining'sche Theatergesellschaft ist vergangenen Freitag hier eingetroffen und beabsichtigt, hierselbst eine Reihe theatralischer Vorstellungen zur Aufführung zu bringen. Nach einer Anzeige im hiesigen Kreisblatt sollte die erste Vorstellung bereits am 20. d. Mts. gegeben werden; es sind jedoch, wie wir hören, wegen mangelnder Konzession die theatralischen Aufführungen vorläufig von der hiesigen Polizeibehörde gehindert worden.

Hoch-Stüblau, 18. Juli. Der gestrige Tag war für einzelne Personen in unserer Ortschaft ein rechter Unglückstag; er hätte aber immer noch unglücklicher für dieselben ausfallen können. Früh des Morgens nahm ein Bulle des hiesigen Gutes ein Dienstmädchen auf die Hörner und warf es dann so unsanft zu Boden, daß ärztliche Hülfe nöthig wurde. Heute ist das Mädchen wieder wohl, der Attentäter aber wurde sofort dem Fleischer überliefert, der seinen gliederbrecherischen Neigungen wohl schon ein Ziel gesetzt hat. — Zur Mittagszeit, gerade als die Familie des Instmanns K. ihr Mittagsmahl zu sich nehmen wollte und sich zu Tische setzte, wurde derselben eine sehr unangenehme Ueberraschung zu Theil. In ihrem Wohnhause, einer im Dorfe stehenden, aber zum Gute Hoch-Stüblau gehörigen Kathe, war vor einigen Tagen der Schornstein neu aufgeführt worden. Der Maurer soll zu den unteren Theile desselben Luftziegel und zu dem obern Maurerziegel verwendet haben, wodurch der Schornstein zwar von außen ein besseres Ansehen, aberkein festes Fundament erhielt, in Folge dessen er umfiel, die Stubendecke und einen Balken zerbrach und die Familie K. unter Schutt und Trümmer begrub. Der Mann ist schwer, die anderen Familienglieder geringer beschädigt aus dem Schutte hervorgezogen worden. Hoffentlich wird der Mann am Leben erhalten werden, da ärztliche Hilfe sofort zur Stelle war. Jedenfalls wird die ganze baufällige Kathe abgebrochen und nicht länger zur Unzierde des Dorfes und Gefahr für die Bewohner stehen bleiben. Uebrigens wäre sehr zu wünschen, daß die Polizei einmal eine gründliche Razzia nach den baufälligen Gebäuden hierselbst vornähme; die Mühe könnte nur segensreiche Folgen haben. (A. Z.)

Briesen, 19. Juli. Am vergangenen Sonntage feierte die Schule von Myschlewitz ihr Schulfest. Vielen von den Theilnehmern genügten die Festesfreuden nicht, sondern sie begaben sich zur Nachfeier in den Dorfkrug. Am meisten hatte hier wohl der Tagelöhner Martin Dombrowski geleistet, den der Branntwein so hinfällig machte, daß er auf der Bank fest einschlief. Des Morgens um 6 Uhr versuchte das Dienstmädchen vergebens den Schlafenden aufzurütteln, bis sie der herzugekommene Maurer Andreas Plötz hierin ablöste. Er faßte den D. an den Beinen, um ihn so von der Bank herunterzuziehen; die Kraft versagte indessen und D. fiel seitwärts zu Boden. Auf diesen Schreck trank Dombrowski noch einen Schnaps und schlief dann zu Nimmerwidererwachen ein. Gestern fand die Sektion der Leiche statt. Ueber die Todesursache verlautet nichts Bestimmtes. (Ges.)

Aus dem Kreise Kulm. Der Gemeindevorsteher der Ortschaft N., — dessen Name wir um seiner selbst willen nicht veröffentlichen wollen — erließ jüngst folgende Bekanntmachung. Es wörden die Gemeinde Aufgeforder Sonnaben den 5ten April d. M. Klassen Grund und Gebäudestäuer Rente und Fäuerkassen Geldzusamen gelegt Ein Uhr Nachmittagim Schulzen Amt Eingezogen Auch Mache ich Bekant, das Am 24. d. M. Hierin Eine Konrolle versammlung Stadt finden Wird Auch mache Ich Bekant, daß Einjeder Beßiezer den Weg Eggen und die Bäche zumachen Wierd noch einen Nachtwächter Bies zum 5. d. M. zumelden Hat und Noch Eine Bekantmachung Stadt Finden Wierd. (Ges.)

Von der Grenze, 20. Juli. Das Steigen des russischen Rubels, welches in den letzten Tagen sprungweise erfolgt ist und schon heute zu einem Cours geführt hat, wie er lange nicht da war, ist ein freudiges Ereigniß für unsere Grenzbewohner. Die Hoffnungen auf lebhafteren Verkehr mit der russischen Kundschaft beleben sich auf's Neue, und in der That, wenn diese Bewegung anhält, so kann sich der jetzt ganz darniederliegende Handel mit Rußland bald wieder heben. Bis jetzt war es ja bei dem geringen Werth des Rubels den Bewohnern der angrenzenden russischen Landestheile fast unmöglich, in Preußen etwas zu kaufen. Mit größerer Spannung als je sieht man darum jetzt an der Grenze den Berliner Coursdepeschen entgegen. (G.)

Posen, 21. Juli. Die künftige Stellung der Polen in unsern politischen Körperschaften. Der „Dziennik Poznanski" bespricht in einem „Reakcya i stronnictwa polityczne" (Die Reaktion und die politischen Parteien) überschriebenen Artikel die jetzige politische Lage Deutschlands, und hält sich bei seinen Auslassungen größtentheils an das, was die liberalen deutschen Blätter in letzter Zeit über diesen Gegenstand gesagt haben. Nur interessirt uns der Schluß des Artikels, in welchem es heißt: „Auf der ganzen Linie der parlamentarischen Reihen gährt es also und es beginnt eine große Umwandlung. Nur die äußersten Flügel, die Alt-Konservativen einerseits und die Fortschrittler und Sozialdemokraten andererseits, bleiben unverändert und treu ihren alten Göttern. Wir aber bleiben gegenüber den inneren Umwandlungen der deutschen Gesellschaft was wir immer waren — Zuschauer. Für uns ist die politisch wichtige Thatsache der Veränderung der deutschen Parteien nur ein interessantes Phänomen; unmittelbar gewinnen und verlieren wir nichts. Wir finden bei keiner deutschen Partei herzliche und wirksame Unterstützung. Unsere Hilfe und Rettung liegt in uns, in unserer Defensivkraft, Ausdauer und Konsequenz, in unserem Bürgermuthe und in unserer emsigen Arbeit. Hierin liegt unsere Zukunft." (P. Z.)

— [Lulu's Tod — dramatisirt!] Die „P. Z." schreibt. Der arme Prinz Louis Napoleon! Kaum hat er sein Leben unter dem Grinsen einiger Wilden in Afrika aufgegeben, so wird er von einem unternehmenden französischen „Dramatiker" flugs auf die Bühne geschleppt, um dort nach allen Regeln der Kunst nochmals abgeschlachtet zu werden. Felician Renard heißt der „Dichter", der die Thaten des unglücklichen Lulu in einem historischen Gemälde „Prinz Louis Napoleon's Leben und Ende" zusammen gefaßt hat. Das Stück ist auch in's Deutsche übertragen worden und soll am nächsten Donnerstage (den 24.) im hiesigen Volksgartentheater zum Besten des Regisseurs Hrn. Rosen gegeben werden. Ueber den Inhalt des Stückes schreibt man uns, daß es „das Wirken und das Ende dieses unglücklichen jungen Prinzen wahrheitsgetreu schildert und durch Anbringen verschiedener edelmüthiger Charakterzüge aus seinem Leben anmuthsvoll ausgeschmückt ist." Bezüglich der Exposition der Handlung schreibt unser Gewährsmann: „Das Stück beginnt mit der Affaire bei Saarbrücken (1870) spielt dann in Chislehurst und führt uns an Napoleons III. Sterbebett, später versetzt es uns nach Afrika (Kampf mit den Zulus und Tod des Prinzen) und endigt mit der Verzweiflung der Kaiserin Eugenie bei der Todesnachricht ihres einzigen Sohnes. Schließlich wird noch die Beisetzung der prinzlichen Leiche veranschaulicht." — Wie man sieht hat der „Dichter" alle nervenerschütternden Momente aus dem Leben des jungen Helden herausgegriffen, der es sich wohl schwerlich hat träumen lassen, daß seine Thaten bereits zum Stoff für moderne „Dramatiker" gereift seien. Jedenfalls dürfte die sensationelle Aufführung am Donnerstag für die Kasse sehr vielverheißend sein!

Rogasen, 21. Juli. [Verurtheilung.] Der Vikar Krotki, welcher sich in Bomblin Oborniker Kreises aufgehalten hat, hat dort mehrfache gesetzwidrige Amtshandlungen ausgeübt und wurde deshalb am 17. d. Mts. vom hiesigen Kreisgerichte zu einer Geldstrafe von 90 Mk., event. zu einer neuntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Gleichzeitig mit ihm war auch der 82jährige Josefowicz angeklagt, dem Krotki in zwei Fällen bei Ausübung rechtswidriger Amtshandlungen behilflich gewesen zu sein, resp. ihm während der Messen als Ministrant gedient zu haben. Er wurde hierfür zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurtheilt, welcher eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen substituirt ist. (D. P.)

Thorn. Gestern besuchte Herr General Fixen, Chef der Zollkammer zu Alexandrowo, unsere Stadt.

— **Die Gemeinde-Vertretung** der altst. evangel. Kirche war am Montag, d. 21. d. M., zu einer Berathung einberufen; es waren 24 Mitglieder anwesend. Herr Pfarrer Gessel führte den Vorsitz. Der Rechnung pro 1878 wurde Decharge ertheilt. Die Einnahmen haben sich auf 5929 Mk., die Ausgaben auf 4255 Mk. belaufen; demnach besteht ein Ueberschuß von 1675 Mk., wovon 900 Mk. zinsbar belegt wurden; das Vermögen beträgt 69335 Mk. Der Kirchenvorstand hatte beantragt, die aus alten Zeiten vorhandenen, der Kirchengemeinde gehörigen, musikalischen Instrumente: 2 Posaunen, 1 Baß, 1 Bratsche, 1 Cello, die seit langer Zeit nicht mehr benutzt und sehr schadhaft sind, zu veräußern. Die Versammlung beschließt, den Kirchenvorstand zu ermächtigen, die Instrumente nach Anhörung von Sachverständigen über deren Werth, zu verkaufen; ferner wird beantragt: Den Betrag von 1500 Mk. zu bewilligen, zur Instandsetzung mehrerer sehr schadhafter Fenster und einer der Eingangsthüren. Die Nothwendigkeit dieser Reparaturen wurde anerkannt; der Betrag bewilligt, von einer Seite aber der Antrag gestellt, mit Rücksicht auf diese bedeutende Ausgabe, die schon früher beschlossene Heizeinrichtung bis nächstes Jahr zu vertagen, um das Grundcapital der Gemeinde nicht angreifen zu müssen; die Vertagung der Heizeinrichtung wurde abgelehnt, dieselbe wird also ebenfalls sofort in Angriff genommen werden. Ein Antrag: die durch die Gaseinrichtung nunmehr überflüssig gewordenen 3 messingnen Kronleuchter der Kirche zum Verkauf, vielleicht an eine andere Gemeinde, auszubieten, wurde genehmigt.

— **Beschränkung des Verkehrs nach Rußland.** Die russische Regierung hat die Einfuhr von mittelst Frachtbriefes aufgegebenen alten Kleidern und alter Wäsche, sowie von Hadern und Lumpen nach Rußland verboten. Effecten, welche die Reisenden als Gepäck bei sich führen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

— **Confiscirt** wurden heute auf dem Markte wieder eine Quantität Butter wegen zu geringen Gewichts, ferner eine Anzahl von Fischen, die nach bestehenden Vorschriften nicht feilgehalten werden durften, da sie noch zu klein waren.

— **Gefunden** wurde ein Sonnenschirm, der auf dem Polizeibureau abgeholt werden kann.

— **Verhaftet** wurden seit gestern Mittag 3 Personen.

Locales.

Strasburg, den 21. Juli.

— **Ueber die Thätigkeit des hiesigen Wahl-Vereins** geht uns von Herrn Gymnasial-Oberlehrer Dr. Szelinski folgendes Schreiben zu: „Zur gefälligen Berichtigung falscher Angaben, welche in letzter Zeit in der Strasb. Ztg. wie im Graudenzer Geselligen über die Thätigkeit des hiesigen Wahlvereins gemacht worden sind, fühle ich mich als Vorstandsmitglied des Vereins veranlaßt, Ihnen Folgendes mitzutheilen: Der Verein ist **kein konservativer**, wie behauptet worden ist, sondern hat lediglich den Zweck, eine feste Organisation **aller deutschen** Wähler für die Landtags- und Reichstagswahlen herzustellen. Bei der Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder, wie der Vertrauensmänner ist demnach auf konservativer oder liberaler Gesinnung keine Rücksicht genommen worden, wie dies auch aus der Persönlichkeit der beiden aufgestellten Candidaten deutlich hervorgeht. Es ist ferner unwahr, wenn behauptet ist, der Verein halte seine Beschlüsse geheim. Dieselben sind vielmehr durch eine große Zahl von Vertrauensmännern in allen Theilen des Kreises hinreichend verbreitet. Seinen Beschluß zu veröffentlichen, wird der Verein natürlich erst Veranlassung haben, wenn unter den deutschen Wählern eine Einigung über die Wahl des einen oder des anderen der beiden vorläufig in Aussicht genommenen Candidaten erfolgt sein wird. Im Interesse der deutschen Sache, welche durch die bisherigen in die Oeffentlichkeit gelangten Nachrichten über die Thätigkeit unseres Wahlvereins entschieden benachtheiligt wurde, ersuche ich Sie somit ergebenst auf Grundlage meiner obigen Mittheilungen um gefällige Berichtigung der früheren Angaben, indem ich ein Statut unseres Vereins zur gefälligen Kenntnißnahme beilege. Wir erlauben uns, dazu zu bemerken: Herr Dr. S. erklärt, der Verein werde erst dann seine Beschlüsse veröffentlichen, wenn eine Einigung über den Candidaten erzielt sei; hiernach erscheint jene Behauptung doch nicht gerade zu „unwahr"; die Angabe, daß die Vertrauensmänner die Beschlüsse im Kreise allgemein verbreitet hätten, dürfte doch kaum geeignet sein, jene Behauptung ganz zu widerlegen. Die Redaktion.

— **Sequestration.** Das dem Besitzer B. in Suguino gehörige Grundstück ist heute unter Sequestration gestellt.

— **Jahrmarkt.** Der heutige Jahrmarkt in Jablonowo war wie immer von Käufern und Verkäufern stark besucht. Die Preise für Rindvieh waren mäßig, dagegen wurden Pferde ziemlich theuer bezahlt.

— **Schlägerei.** Gestern Abend fand auf der Vorstadt im letzten Kruge, eine arge Schlägerei statt. Zwei Arbeiter hatten wohl zu viel dem Schnaps zugesprochen und geriethen in Streit, wobei der Eine dem Andern mehrere Stockhiebe und mit einem Messer einen Stich in die Backe versetzte sodaß er blutend zusammenstürzte. Er mußte nach Hause getragen werden und liegt an den erhaltenen Wunden schwer krank darnieder.

Gerichts-Zeitung.

Obertribunals-Erkenntniß. Als Hehler wird derjenige nach §. 259 des Strafgesetzbuches bestraft, welcher seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, an sich bringt oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniß vom 25. Juni den Rechtssatz ausgesprochen, daß als eine strafbare Handlung im Sinne der gedachten Bestimmung nur eine solche Handlung gelten kann, welche an und für sich einen Eingriff in ein fremdes Recht enthält; eine Handlung dagegen, welche nicht den Erwerb der Sachen selbst zu einem rechtswidrigen macht, sondern nur einen Verstoß gegen Polizeivorschriften über Zeit und Ort oder über die Art des Erwerbes darstellt, ist keine strafbare Handlung im Sinne des §. 259 des Strafgesetzbuchs und kann für den Erwerber derartig erlangter Sachen die Bestrafung wegen Hehlerei nicht zur Folge haben.

Telegraphische Börsen-Depesche

Berlin, den 22 Juli 1879.

			21. J.
Fonds: Schwach.			
Russische Banknoten		210,00	214,30
Warschau 8 Tage		209,50	213,75
Russ. 5% Anleihe v. 1877		89,90	91,10
Polnische Pfandbriefe 5%		63,80	66,20
do. Liquid. Pfandbriefe		57,00	59,00
Westpr. Pfandbriefe 4%		98,30	98,20
do. do. 4½%		103,20	103,20
Kredit-Actien		476,50	482,50
Oesterr. Banknoten		176,75	176,65
Disconto-Comm.-Anth.		153,75	155,60
Weizen: gelb	Juli-August	198,50	197,00
	Sept.-Okt.	201,00	200,50
Roggen:	loco	127,00	126,50
	Juli-August	126,20	126,00
	Sept.-Okt.	128,20	128,50
	Oktbr.-Novbr.	130,50	131,00
Rüböl:	Juli-August	55,30	55,30
	Sept.-Oct.	55,30	55,30
Spiritus:	loco	53,60	54,00
	Juli-August	53,20	53,40
	August-Septbr.	53 30	53,50

Diskont 3%
Lombard 4%

Getreide-Bericht von S. Rawitzki.
Thorn, den 22. Juli 1879.

Wetter: trübe.

Weizen: fest bei mangelhaftem Angebot, gut bunt 185 Mk., hellbunt 190—193 Mk. per 2000 Pfd

Roggen: sehr fest bei äußerst kleinen Zufuhren, poln., mittler 120—122 Mk., do., guter 125—127 Mk., russischer 110—113 Mk. per 2000 Pfd.

Gerste: geschäftslos.

Hafer: sehr fest, russischer, dunkel 116—120 Mk, do., hell 122—127 Mk.

Winterrübsen: flau, inl. und poln., etwas feucht 205—215 Mk., do., trocken 220 bis 223 Mk., russischer, trocken 216—221 Mk.

Erbsen: unverändert, Kochwaare 123—130 Mk., Futterwaare 115—120 Mk.

Danzig, 21. Juli. Getreide-Börse.
[Gieldzinski.]

Wetter: schön und warm.

Weizen loko fand am heutigen Markte recht rege Kauflust. Man kaufte hellfarbig 124 bis 127 Pfd. 191 bis 195, hochbunt 131, 133 Pfd. zu 209 Mk. per Tonne. Russischer Weizen ist ebenfalls beliebt gewesen und ist bezahlt für bunt bezogen 121 bis 126 Pfd. 183 bis 188, bessererer 132 Pfd. 203 Mk. per Tonne. Regulirungspreis 192 Mk.

Roggen loko fest. Polnischer ist 122 Pfd. zu 118, 121 Pfd. 120 Mk. verkauft. Regulirungspreis 114, unterpolnischer 118 Mk.

Gerste loko sehr fest, polnische große brachte 105 Pfund 115, 109 Pfd. 126, 111/2 Pfd. 141, russische 104 Pfd. 134 Mk. per Tonne.

Spiritus-Depesche.
Königsberg, den 22. Juli 1879.
(v. Portatius und Grothe.)

Loco	57,00 Brf.	56,50 Gld.	56,50 bez.
Juli	56,75 „	56,50 „	— „

Butter. Berlin, 21. Juli. 1879. [Wochenbericht von Gebrüder Lehmann & Co., Louisenstr. 34.]
Die Consumtion ist — wie alljährlich um diese Zeit — auf das geringste Maß herabgesunken.
Die Einlieferungen können nur theilweise absorbirt werden, alles Uebrige muß zu Lager gehen.
In den Preisen werden den Käufern jetzt weitgehende Concessionen gemacht; insbesondere gilt dies von allen weichen, säuerlichen, molkigen Sorten, die nicht zum Stehen geeignet sind und weit unter Notiz fortgehen müssen.
Uebrigens lauten die Meldungen von den fremden Plätzen noch lustloser
Wir notiren ab Versandorte, Alles per 50 Kilogr.
Feine und feinste Mecklenburger, Vorpommersche und Holsteiner 80—85—90, Mittelsorten 80—85; Sahnenbutter von Gütern, Schweizereien und Molkerei-Genossenschaften 80—85—90, feinste 110, abweichende 70—80 Mk. Landbutter: Pomm. 68—72, Ostpreußische 65 bis 70, Westpreußische 65 bis 68, Schlesische 68 bis 72, Netzbrücher 65 bis 68 Ostfriesische 80 bis 82, galizische, ungarische, mährische, (frei hier): frische 58—63, alte 20 bis 30 Mk.

Bekanntmachung.

In der Ermittelungs-Sache wider Zarski ersuche ich um Angabe des jetzigen Wohnorts des früheren **Chaussee-wärters Quedenau** hier. Aktenz. Z. 670/79.

Strasburg den 15. Juli 1879.

Königl. Staatsanwaltschaft.

Nothwendige Subhastation.

Die den Eigenthümern Johann und Anna Radomskischen Eheleuten gehörigen Grundstücke:

a. Nr. 25 Alt-Gremboczyn, bestehend aus einem Wohnhause mit 45 Mk. jährlichem Nutzungswerth und einer Scheune, sowie aus Hofraum und Acker mit Gesammtfläche von 1 ha 19 a 60 qm zum Reinertrage von 12 Mark 12 Pf.;

b. Nr. 29 Alt-Gremboczyn, bestehend aus einem Wohnhause mit 60 Mk. jährlichem Nutzungswerthe, aus einem Stalle, einer Scheune sowie aus Hofraum und Acker mit einer Gesammtfläche von 5 ha 16 a zum Reinertrage von 52 Mk. 14 Pf.;

c. Nr. 68 Alt-Gremboczyn, bestehend aus Hofraum und Acker mit einer Gesammtfläche von 1 ha 40 a 40 qm zum Reinertrage von 13 Mk. 83 Pf.

sollen am

22. September cr.,

Vorm. $9\frac{1}{2}$ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer im Wege der Zwangs-Vollstreckung versteigert werden.

Thorn, den 5. Juli 1879.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter.

Echt

Culmer bairisch Lagerbier

in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Tonnen-Gebinden sowie frisch vom Faß, **aus dem Hause** à Glas **10 Pf.**, offerirt

H. Choinski,
vorm.
F. W. Dapatka.

---

4 tüchtige

Tischlergesellen

auf gute Mahagoni- und Nußbaum-Möbelarbeit finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei

J. Förster, junior,
Strasburg Wpr.

Geschäfts-Verkauf.

Mein hier seit beinahe 25 Jahren mit vorzüglichstem Erfolge betriebenes Manufaktur-, Galanterie-, Kurz- und Weißwaaren-Geschäft nebst completer eleganter Laden-Einrichtung beabsichtige ich zu verkaufen. Hierorts ist der Sitz sämmtlicher Kreisbehörden, Gymnasium und Sitz dreier Amtsrichter und Anwälte.

Ueber die Leistungsfähigkeit meines Geschäftes wie über Uebernahme und Bedingungen beliebe man sich direkt an mich zu wenden.

Saaling Lewin,
Neumark Westpr.

Andauernde Krankheit veranlaßt mich, mein reizend gelegenes

Mühlengrundstück,

ca. 2 Meilen von Bromberg gelegen, zu verkaufen. Dasselbe hat vorzügliche Wasserkraft bei 30 Fuß Gefälle. Die Mühle ist nach bester Construktion sehr gut und dauerhaft gebaut, hat 1 franz., 1 deutsch. und 1 Spitzgang, und wird darin Geschäftsmüllerei betrieben. Es gehören dazu circa 50 Morgen des vorzüglichsten Ackers und Wiesen. Lebendes und todtes Inventar sehr gut. Sämmtliche Gebäude gut, unter Papp-, resp. Ziegeldach, mit über 12,000 Thaler gegen Feuer versichert. — Wunderschöne romantische Lage mit herrlicher Fernsicht, sehr hübscher großer Garten und gutes massives Wohnhaus. Die Besitzung eignet sich sowohl für einen Geschäftsmann als auch für einen älteren Herrn, Rentier u. s. w., der angenehm und hübsch auf dem Lande leben will.

Nieder-Strelitz bei Fordon, Kreis Bromberg.

A. Gerlich.

In **Wichorsee** Kreis Kulm sollen am 25. Juli 1879 12 Uhr Mittags ca.

60 Rambouillet-Böcke

in Auktion verkauft werden.

v. Loga.

Prämiirt Lyon 1872, Wien 1873, Paris 1878 Silberne Medaille.

Saxlehner's Bitterquelle

Hunyadi János

durch **Liebig, Bunsen, Fresenius** analysirt, ist laut Gutachten medizinischer Autoritäten (**Virchow, Bamberger, Wunderlich, Kussmaul, Scanzoni, Spiegelberg, Friedreich, Nussbaum, Buhl, Esmarch etc.**) als das

Vorzüglichste und Wirksamste aller Bitterwasser

erprobt und empfohlen. — Niederlagen sind in allen soliden Mineralwasserhandlungen und den meisten Apotheken, doch wird das p. t. Publikum im eigenen Interesse gebeten, in den Niederlagen ausdrücklich **Saxlehner's Bitterwasser** zu verlangen.

Der Besitzer: **Andreas Saxlehner Budapest.**

Hausfrauen prüfet!

Erste Fabrik der Americanischen BRILLANT-GLANZ-STÄRKE von FRITZ SCHULZ JUN. LEIPZIG Fabrikzeichen.

Durch die Anwendung der Amerikanischen

Brillant-Glanz-Stärke

von

Fritz Schulz jun. in Leipzig

ist das Geheimniß gelöst, der Wäsche **ohne jeden Zusatz** eine blendende Weiße, brillanten Glanz, sowie elastische Steifheit zu verleihen. Diese Stärke ist das „Non plus ultra" der Neuheit; durch dieselbe wird vieler Aerger um verlorene Mühe erspart; denn, überraschend in ihrer Wirkung, ist durch die beigegebene **einfache Gebrauchsanweisung** selbst der ungeübten Hand ein **sicherer nie geahnter Erfolg garantirt.**

Das Packet dieser Stärke kostet **nur 20 Pfennige** und ist vorräthig in **Thorn** bei: **A. Kube,** Wäsche-Confection, Gerechte Straße 128, **Theodor Liszewski,** Neustädt. Markt Nr. 215.

☞ Folgende Bestellschreiben bezeugen die Güte des Fabrikats. ☜

Senden Sie mir gef. noch 45 Packete Ihrer Brillant-Glanz-Stärke. Die Stärke ist ganz vorzüglich und sehr zu empfehlen. Die Wäsche wird ohne Mühe und ohne besondere Kosten durch Gebrauch derselben viel schöner und haltbarer als früher.

Lobberich b. Crefeld, den 25./3. 79. Frau Gerichtsvollzieher **Kugelgen.**

Ew. Wohlgeboren ersuche ich, mir wieder von der Amerikanischen Brillant-Glanz-Stärke 25 Packet a 20 Pf. zusenden, da der kleine Vorrath ziemlich verbraucht ist. Wer sich einmal an diese Stärke gewöhnt hat, mag nicht gern wieder andere gebrauchen. Einer baldigen Erfüllung meines Wunsches entgegensehend, unterzeichnet mit der größten Hochachtung

Allendorf a/d. Werra den 16. Mai 1879.

Freifrau **E. von Ledebur,** geb. **von Grüter.**

Bad Landeck i. Schl.

Frauenbad.

Schwefel-Thermen 24—16° R. Mineral-, Wannen- und Bassin-Bäder, innere und äußere Douchen, Moorbäder. | Trinkquellen. Kalt-Wasser-Heilanstalt, Appenzeller Molken-Anstalt, Milchcur, herrliche Nadelholzwälder.

1400 Fuß über dem Meere, **mildes** Gebirgsklima, vollständiger Schutz **gegen Ost** und **Nord,** ganz besonders geeignet gegen Störungen **weiblicher** Gesundheit, als **Katarrhe, Nervenleiden, Blutarmuth, Bleichsucht, Unfruchtbarkeit** rc., chronischen **Rheumatismus, Gicht, Lähmungen,** allgemeine **Schwäche, ungenügende Ernährung.** — Jährlicher Fremdenbesuch **5500.** Zwei Drittheile der Curgäste sind **Frauen.** Schöne Wohnungen, täglich 2 Mal Concert, Theater, Eisenbahnstation in Glatz und Patschkau, je 3 Meilen entfernt. **Eröffnung** der Bäder 1. Mai. **Schluß** ult. September.

Der Magistrat. Birke, Bürgermeister.

Doppelte (ital.) Buchführung und kaufm. Correspondenz.

Auswärtigen, welche mein hiesiges kaufm. Unterrichts-Institut nicht besuchen wollen oder können, lehre **brieflich** nach **neuer** und **vorzüglicher Methode** und **gegen geringes monatliches Honorar Doppelte (ital.) Buchführung und kaufm. Correspondenz.**

Jul. Morgenstern,

Lehrer der Handelswissenschaft, **Magdeburg, Breiteweg 179 I.**

☞ **Prospekte und Lehrbrief 1** werden auf Verlangen **gratis** und **franco** zur **Durchsicht** zugesandt. ☜

Kaiserlich Deutsche Post.

Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft

Directe Post-Dampfschifffahrt zwischen



Hamburg und New-York,

Hâvre anlaufend.

(15)

Gellert 23. Juli. **Lessing** 6. August. **Frisia** 20. August

Westphalia 30. Juli. **Wieland** 13. August. **Suevia** 27. August.

von **Hamburg jeden Mittwoch,** von **Hâvre jeden Sonnabend.**

Hamburg, Westindien u. Mexico,

Hâvre anlaufend,

nach verschiedenen Häfen Westindiens Mexico's und der Westküste

Bavaria 21. Juli. **Borussia** 7. August. **Vandalia** 21. August.

von **Hamburg am 7. und 21., jeden Monats.** Die Dampfer vom **7.** allein haben Anschluß in St. Thomas, via Havana, nach **Vera Cruz, Tampico** und **Progreso.**

Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten,

Wm. Miller's Nachfolger in **Hamburg.**

Admiralitätstraße No. 33/34. (Telegramm-Adresse: **Bolten,** Hamburg) sowie der Agent **J. S. Caro** in Thorn.

Weil's Dresch-Maschinen

28 verschiedene Sorten

von Thlr. 103. — an

für Pferdebetrieb.

Die verbreitetsten und renommirtesten für zwei, vier, sechs und acht Zugthiere. Neuestes System, mit wesentlichen Verbesserungen, ausserordentlich einfach und aussergewöhnlich dauerhaft. Unter Garantie und zu besonders billigen Preisen; liefert auf Wunsch franco Fracht

Moritz Weil jun., Masch.-Fabrik, Frankfurt a. M.,

gegenüber der landwirthsch. Halle. Heiligkreuzgasse 11.

☞ **Solide Agenten erwünscht.** ☜

Würfel-Zucker,

aus feinster **Raffinade** und billigeren **Qualitäten** geschnitten, empfehle

en gros & en détail.

Gegossenen Würfelzucker, der bedeutend geringer an **Süßgehalt** ist, fertig und führe ich nicht.

Julius Buchmann,

Dampfbetrieb für Würfel- und Puder-Zucker.

Thorn.

Wir empfehlen unseren vorzüglichen

Portland-Cement,

von anerkannt erster Qualität,

unter Garantie steter Gleichmäßigkeit und höchster Bindekraft bei reeller Verpackung.

Die Productionsfähigkeit unserer Anlagen in Höhe von ca. 150,000 Tonnen, sichert die pünktliche Ausführung aller, selbst der bedeutendsten Aufträge.

Zahlreiche beste Zeugnisse von Behörden und Privaten aus unserer mehr als 20jährigen Thätigkeit versenden wir auf Wunsch gern gratis und franco.

Oppelner Portland-Cement-Fabriken vorm. F. W. Grundmann,

Oppeln.

Butter

von Gütern, Meiereien und Molkerei-Genossenschaften berechnen wir zu den stets marktgängig höchsten Preisen gegen Casse und gewähren auf Verlangen Vorschuß.

Die Butterhandlung von

Gebrüder Lehmann & Co.

NW., Berlin, — Louisenstraße 34.

Professor V. Kletzinsky in Wien

schreibt über das Sodawasser:

„Das **echte** Sodawasser leistet eine wahrhafte Desinfection und Läuterung des Wassers und ist von grossem Werthe für den Organismus, der selbst ein Kohlensäure-Entwickelungsapparat ist, und welcher der periodischen Kohlensäure-Anhäufung in seinem Innern den gleichsam periodischen Schlaf verdankt, in den [illegible] fällt.

Das echte Sodawasser macht das Blut gerinnbarer, sauerstoffreicher und [illegible]; es erhöht die Gemüthsfreudigkeit, erweckt die Lebensenergie, Geistesfrische, [illegible]lust und beugt zahllosen gichtischen, rheumatischen und hypochondrischen Zu[illegible] vor, oder hilft ab. Es macht alle Traubenkuren entbehrlich, macht das ges[illegible] blauviolette Blut des Hypochonders hellroth und zaubert selbst auf die blassen Wangen der Stubenhocker das rosige Incarnat der Gesundheit und Lebensfrische."

Wirklich ächtes Sodawasser

(Sodawater, Eau de soude carbonatée),

wie es in England, Frankreich, Belgien, Holland und Italien gebräuchlich und dem Selterwasser mit Recht **durchaus** vorgezogen wird, führe ich stets vorräthig u. frisch bereitet sowohl in Draht- als auch Patentflaschen und Syphons.

Dr. Ed. Assmuss,

Thorn,

Mineralwasser-Fabrikant.

Verkauf eines

Kruggrundstücks.

Das zum hiesigen Majorat gehörige Kruggrundstück zu **Mahren** soll öffentlich verkauft werden.

Dazu ist ein Termin auf

Montag den 28. Juli d. J.

Morgens 9 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, sind aber auch vorher hier einzusehen.

Neudörfchen, 24. Juni 1879.

Die Guts-Verwaltung.

In der Waldparzelle

von **Bielic,** unmittelbar am Bahnhof Bischofswerder belegen, findet täglich mit Ausschluß von Sonn- und Festtagen der Verkauf von beschlagenem Bauholz und Brettern in verschiedenen Dimensionen, sowie Kiefern-Kloben, Knüppeln und Reisern durch den anwesenden Aufseher **Szpanowski** zur festen Taxe statt.

Die Verwaltung.

Güter-Kaufgesuch.

Ueber verkäufliche Herrschaften und Güter jeder Größe, sowie über **Verpachtungen** erbittet Anschläge die Güter-Agentur

Theodor Kleemann,

gegrüdet **Danzig,** den 24. Mai 1855.

Ich beabsichtige, das

Holz

meiner 2 Waldparzellen von 3 bezw. 24 Morgen zu verkaufen. Dasselbe besteht aus Kiefer jeder Stärke und Länge.

Friedrich Blaschke,
Abbau Gorczno.

„Pepsin",

ein Mittel gegen **Kolik u. Harnverhaltung** bei Pferden wie gegen Aufblähen beim Rindvieh in Fl. à 3 Mk. u. $1\frac{1}{2}$ Mk.

Die **alleinige** Niederlage des **wirklich echten,** von meinem verstorbenen Mann, dem Königl. Kreisthierarzt **A. Simon,** erfundenen

Pepsin's

habe für Westpreußen dem Herrn **B. Jltz,** Apotheker in Culmsee, übergeben. Bei Bezügen bitte **genau** auf Siegel zu achten.

Mühlhausen i/Thüringen.

Frau **Therese Simon.**

Magen- u. Darmkatarrh,

chronische Leiden, auch **Verschleimung der Verdauungsorgane** und die so zahlreichen **Neben-** und **Folgeleiden** heilt **J. J. F. Popp,** Heide, Holstein.

Man fasse nur Vertrauen; auf Wunsch der Patienten erfolgt zunächst die 120 Seiten starke Broschüre und alles Nähere **ohne** Kosten.

B rief-Auszug. Ich sehe mit Gottes und Ihrer Hülfe meiner Gesundheit entgegen, denn durch Ihre Kur hat mein 8jähriges Leiden sich gebessert, das

Erbrechen

hat sofort nachgelassen, der Stuhl ist wieder normal, der **Appetit** stellt sich täglich besser ein und haben die Blähungen mich ganz verlassen. Ich werde jedem Hülfesuchenden Ihre Kur empfehlen.

Frau **Hoth,**
Bahnwärter Haus Nr. 17.
Straßburg i./U., 25./4. 78.

---

150 St. verschiedene Briefmarken, und **50 " verschiedene Colonial-Marken** sind zum Preise von Mk. 3,20 einzeln zu beziehen von **Gustav Bade, Hamburg,** Jägerstraße Nr. 12.

---

1 Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, 1 Küche, Keller und Bodenraum ist vom 1. Oktober d. Js. bei **R. Walter,** Brückenstr. zu vermiethen.

(Hierzu eine Beilage.)

Für Redaktion und Verlag verantwortlich: J. G. Weiß in Thorn. Druck der Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung (M. Schirmer) in Thorn.